

Beschlussvorlage Nr. VII/VV/09/01/2022

Beschluss der Verbandsversammlung am 06.10.2022

Beschlussgegenstand

Braunkohlenplan Tagebau Vereinigtes Schleenhain – Gesamtfortschreibung

Beschlusstext

- (1) Die Verbandsversammlung erteilt die Freigabe für die Offenlegung des Rohentwurfs nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG mit X* Maßgaben (Rohentwurf als Anlage zum Beschluss).
- (2) Die Verbandsversammlung erteilt die Freigabe zur Offenlegung der Vorlage für das schriftliche Scopingverfahren zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Strategische Umweltprüfung (Anlage zum Beschluss).
- (3) Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Offenlegung von Rohentwurf und Vorlage zum schriftlichen Scopingverfahren aufzunehmen bzw. zu veranlassen.

** Maßgaben im Ergebnis der Behandlung in der Verbandsversammlung*

Begründung

Mit Beschluss Nr. VII/VV/04/01/2021 (Aufstellungsbeschluss) hat die Verbandsversammlung die Gesamtfortschreibung des Braunkohlenplans Tagebau Vereinigtes Schleenhain in der Fassung vom 25.08.2011 zur Anpassung an die Entwicklung eingeleitet. Damit wird insbesondere den durch übergeordnete Festlegungen erfolgten Rahmenseetzungen zur Strukturstärkung und zum Kohleausstieg Rechnung getragen.

Auf der Grundlage der mit dem Aufstellungsbeschluss verbundenen Leitlinien sowie nach intensiver Abstimmung mit den berührten Kommunen, Behörden und Unternehmen hat die Verbandsverwaltung den Rohentwurf zum Plan erstellt. Dieser lässt die Grundzüge der Planung erkennen und verweist zugleich auf Fehlstellen, zu denen im Zuge der Aufstellungsbeteiligung planqualifizierende Hinweise erwartet werden.

§ 8 ROG bestimmt das Erfordernis, das Verfahren und die Inhalte zur Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen (Strategische Umweltprüfung – SUP). Die Festlegung des Untersuchungsrahmens bildet die Voraussetzung für die Ausarbeitung des Umweltberichts und erfolgt im Ergebnis der Aufstellungsbeteiligung. Die Umweltprüfung schließt nach § 2 Abs. 2 SächsLPIG auch die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets nach § 36 BNatSchG ein. § 6 Abs. 1 SächsLPIG enthält ergänzende Bestimmungen insbesondere zum Kreis der zu Beteiligten.

§ 9 ROG regelt das Verfahren zur Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen. Nach § 9 Abs. 1 ROG sind die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans zu unterrichten. Die öffentlichen Stellen sind aufzufordern, Aufschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind.

Die Offenlegung schließt eine Beteiligung der anerkannten Träger öffentlicher Belange, ein onlinegestütztes Beteiligungsportal sowie eine öffentliche Auslegung beim Landkreis Leipzig, bei der Landesdirektion Sachsen und beim Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen ein. Die gesetzliche Auslegungsfrist von einem Monat bildet dabei einen Mindeststandard, der unter Zugrundelegung von Bekanntmachung und Äußerungsfrist angemessen zu erweitern ist.

Nach § 1 Abs. 1 Punkt 3 der Satzung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen entscheidet die Verbandsversammlung nach vorangegangener Beschlussempfehlung des Braunkohlenausschusses über die Planentwürfe.

Beschlussvorlage Nr. VII/VV/09/01/2022

Beratungsergebnis

Beratung am:

06.10.2022

Stimmen dafür:

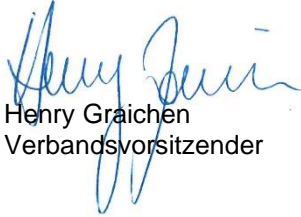
Stimmen dagegen:

Stimmenthaltungen:

Beschlussfassung laut Beschlussvorschlag:*

Abweichender Beschluss:*

** Zutreffendes ankreuzen*

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Henry Graichen', is written over the printed name and title.

Henry Graichen
Verbandsvorsitzender